Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 44

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihre grossen Aufgaben vor der Front. Bei diesen ist es aber weniger bedeutungsvoll, wenn die Schussfertigkeit etwas länger auf sich warten lässt und die Schussrichtung etwas weniger schnell geändert werden kann.

Von allgemeiner Bedeutung aber ist das Urteil des französischen Generals über ihre Geschütze, denn er konstatiert Mängel, die bei jeder taktischen Verwendung sich empfindlich fühlbar machen werden und vom Ausland, vor dem das Geschütz geheim gehalten wird, schon lange behauptet wurden. Sie hängen innig zusammen mit jenen Konstruktionsanordnungen für Hemmung des Rücklaufes, welche den Stolz der Franzosen ausmachen und die Bewunderung des russischen Generalstabschef hervorriefen, sie gipfeln darin, dass sich das Geschütz in jedem nicht ausnahmsweise günstigen Boden derart eingraben muss, dass jede durch Veränderung der taktischen Lage gebotene Veränderung des Geschützes dadurch derart erschwert ist, dass der General Donap zum Schluss kam, er wolle überhaupt kein Geschütz, das sich mit einem Sporn im Boden eingrabe.

Ausbau des schweiz. Sanitätsdienstes.

Seit Jahren ist darauf hingewiesen worden, dass der Sanitätsdienst bei unserer Armee, wie er gegenwärtig besteht, in den hinteren Linien nur für die Friedenszeit genügt und dass ihm für die grossen Anforderungen eines Krieges die nötigen Einrichtungen für den so ausserordentlich wichtigen Dienst auf den rückwärtigen Linien fast völlig fehlen, da die vorhandenen fünf Landwehr-Transportkolonnen für den Etappendienst bei weitem nicht ausreichen und noch viel weniger die acht Spitalsektionen für den Spitaldienst. Es ist noch viel zu wenig bekannt, dass für die Aufstellung der nötigen Spitäler im Kriegsfall, durch die Civilspitäler höchstens 4000 und durch die Spitalsektionen etwa 1600 betriebsfähige Betten gestellt werden können, während die Armee schon nach zwei Wochen mindestens 15,000 Betten nötig haben wird. das enorme Defizit von rund 10,000 Krankenbetten samt Zubehör und Pflegepersonal aufgebracht werden soll, weiss zur Stunde niemand so recht und man hat sich dafür bedauerlicherweise aufs Improvisieren verlassen und diese gewaltige Lücke durch ein "Wort" zugedeckt, indem man den Hauptteil des für den Krankenrückschub so wichtigen Spitaldienstes der "freiwilligen Hilfe", d. h. dem Roten Kreuz, zuschob, trotzdem jedem Kenner der Verhältnisse durchaus klar ist, dass das Rote Kreuz in seiner jetzigen Gestaltung dieser Aufgabe auch nicht von ferne gewachsen ist.

Dieser für die Schlagfertigkeit unseres Heeres bedenklichen Sachlage soll nun durch eine Neuorganisation des Roten Kreuzes und kräftige Unterstützung desselben durch den Bund ein Ende gemacht werden, indem der Bundesrat den eidgenöss. Räten in der Dezembersession einen hierauf bezüglichen Bundesbeschluss zur Genehmigung vorlegen wird. Derselbe sieht vor. dass die freiwillige Hilfe, die bisher mit der Armee nur in einem äusserst lockeren Zusammenhang stand, trotzdem man für die Erfüllung grosser Aufgaben lediglich auf sie angewiesen war, dem Heeres-Sanitätsdienst eng angegliedert und als integrierender Bestandteil desselben erklärt wird, wie das in unsern Nachbarstaaten längst der Fall ist. Zu dem Zweck soll das Rote Kreuz als einziger Repräsentant der freiwilligen Hilfe anerkannt werden und für den Kriegsfall ein besonderes "Sanitāts - Korps vom Roten Kreuz" bilden, das aus geeigneten Freiwilligen und Landsturmsanität besteht und dessen Gliederung den verschiedenen Aufgaben, die ihm ein Krieg stellen würde, angepasst ist. Der Bund würde das Rote Kreuz durch eine regelmässige Subvention in seinen kostspieligen Arbeiten unterstützen und über dieselben durch seine Organe Kontrolle ausüben.

Im Interesse unserer Wehrkraft ist zu hoffen, dass die Räte die bundesrätliche Vorlage genehmigen und damit einem Zustand ein Ende machen, der für die Kriegsbereitschaft unserer Armee eine grosse Gefahr bedeutet, da er mit Sicherheit ein Versagen des Sanitätsdienstes im Ernstfalle zur Folge haben müsste, und der in einem Kriege nicht nur zu schweren Störungen in der Verwendung der Truppen, sondern auch zu einer Demoralisation derselben führen müsste, den unsere Armee am allerwenigsten zu ertragen im Stande ist.

Eidgenossen schaft.

— Schwelzerische Offiziere in fremden Diensten. Das Militärdepartement hat laut "Revue" von Lausanne verfügt, dass schweizerische Offiziere, die sich für eine ausländische Macht anwerben lassen, aus den Cadres sollen gestrichen werden. Bis dahin hatte man sie in der Regel nach der Rückkehr aus ihrem Dienst in den frühern Rang, meist auch in die frühere dienstliche Stellung wieder eintreten lassen. Die Verfügung betrifft, wie sich von selbst versteht, die Offiziere nicht, die der Bundesrat alljährlich zur Dienstleistung in die Armeen eines der Nachbarstaaten, meist Deutschland oder Frankreich, abkommandiert.

— Übertritt in die Landwehr und den Landsturm und Austritt aus der Wehrpflicht. Mit dem 31. Dezember 1901 treten in die Landwehr: Die Hauptleute, welche 1863 geboren sind; die 1867 gebornen Oberleutnants und Leutnants; die 1857 gebornen Subalternoffiziere der Infanterie (Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants) treten in die Landwehr 2. Aufgebot. Mit dem 31. Dezember 1901 treten ferner in die Landwehr: a. die Unteroffi-

ziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, der Genietruppen, der Festungstruppen, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgang 1869; die Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie vom Jahrgange 1862 treten in das zweite Aufgebot, diejenigen des mobilen Korpspark und des Linientrains 1. Aufgebot vom Jahrgang 1862 treten zum Depotpark und zum Linientrain 2. Aufgebot, die Linientrains der Infanteriebrigadestäbe vom Jahrgang 1862 in das Landwehr-Traindetachement des betreffenden Divisionskreises; b. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen, ferner diejenigen, welche im Jahre 1869 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben, und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben, endlich die Hufschmiede, Sattler, Krankenwärter und Büchsenmacher der Kavallerie, welche im Jahre 1869 geboren sind.

Mit dem 31. Dezember 1901 treten in den Landsturm: die Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants des Jahrgangs 1853; sowie die Stabsoffiziere, Majore, Oberstleutnants und Obersten, welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1901 gestellt worden ist; ferner die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1857.

Mit dem 31. Dezember 1901 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht: die Offiziere aller Grade des Jahrgangs 1846, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben; ferner die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrgangs 1851.

Ausland.

Deutschland. Die Öffentlichkeit der Militärgerichte. In einer Verhandlung des Oberkriegsgerichts Hannover gegen den Leutnant Reineke und einen Sanitätsunteroffizier wegen Misshandlung eines Untergebenen machte der Vertreter der Anklage im Namen des kommandierenden Generals des 10. Armeekorps bemerkenswerte Ausführungen über die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit im militärischen Interesse auszuschliessen. Es wurde betont, dass militärische Interessen in diesem Falle durch die öffentliche Verhandlung nicht verletzt würden. Wenn ein Offizier oder Unteroffizier Misshandlungen an einem Untergebenen begehe, so erfordere es im Gegenteil das militärdienstliche Interesse, dass ein solcher Rechtsbruch öffentlich verhandelt werde, um zu zeigen, dass die Verhandlungen auch in solchen Fällen die Öffentlichkeit nicht zu scheuen hätten. Auf das Ehrgefühl des Angeklagten brauche bei einer solchen Handlungsweise keine Rücksicht genommen zu werden. Es handelte sich um einen Fall, der sich auf der Militärschwimmanstalt in Hameln zugetragen hatte, wo der Musketier Meyer von den beiden Angeklagten misshandelt worden war. Der Leutnant Reineke wurde vom Kriegsgericht zu zwei Monaten und einer Woche Gefängnis, der Sanitätsunteroffizier zu 14 Tagen Mittelarrest verurteilt. Gegen das Urteil erhob der Gerichtsherr Berufung wegen zu geringen Strafmasses und weil nicht auf Dienstentlassung des Leutnants erkannt war. Das Oberkriegsgericht verwarf jedoch die Berufung, weil die Begründung der Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt war.

Oeutschiand. Das neue kürzlich erschienene Exerzier-Reglement für die Fussartillerie unterscheidet als Grundkaliber die schwere Feldhaubitze, den 21 cm-Mörser und die 10 cm-Kanone; jene sind Steilfeuergeschütze, diese ist ein Flachbahngeschütz.

Die Aufgaben der schweren Feldhaubitze sind: Aus verdeckter Stellung die Artillerie des Feindes, seine Reserven und leichte Befestigungen zu bekämpfen, bezw. sturmreif zu machen und im Kampf um Festungen die 21 cm-Mörserbatterien zu unterstützen. Der Hauptwert ist auf schnelle Feuerbereitschaft gelegt worden. Dazu sind an Stelle der als Unterlagen für die Geschütze dienenden Bettungen leichte Rohrmatten getreten und als Bewegungsart der schweren Feldhaubitzbatterien der Trab gestattet. Der schwere Mörser dient zum Kampf gegen die stärksten gemauerten Befestigungen. Auch bei ihm ist die schnelle Feuerbereitschaft in den Vordergrund getreten. Die 10 cm-Kanone ergänzt durch ihre grosse Tiefenwirkung und Schussweite unser Feldgeschütz. Sie dient zum Beschiessen von Aumarschstrassen auf den grössten Entfernungen und zum Bekämpfen des grössten Feindes unserer Feldbatterie, der leichten und schweren Feldhaubitzen.

(Internationale Revue.)

Deutschland. Versuche mit einem neuen Tornister. Während des diesjährigen Manövers wurde vom Lehr-Infanterie-Bataillon ein neuer Segeltuch-Tornister ausprobiert. Der Mantel wird auf demselben viereckig zusammengelegt und darüber das Zeltteil befestigt, das jeder Soldat mitführt. An den beiden Schmalseiten des Tornisters befinden sich die Patronentaschen, die etwas kleiner wie die am Koppel des Seitengewehres sind. Die Tornister sollen sich gut bewährt haben.

Frankreich. Die Einstellung des Rekruten-Jahrganges 1901, welche voraussichtlich wie diejenige der vorhergehenden Jahrgänge am 14., 15. und 16. November stattfinden wird, hat zu dem Gerüchte Anlass gegeben, dass die unter die Fahnen berufenen Leute derselben Gegenden künftighin mehr in verschiedene Regimenter zu verteilen sind, anstatt wie bisher bei denselben Regimentern eingeteilt zu werden. Diese Massregel, hiess es, sei die Folge des bei den letzten Manövern konstatierten minderen Wertes gewisser Infanterie-Regimenter, welche sich ausschliesslich aus von derselben Gegend kommenden Mannschaften zusammensetzen. Dem entgegen wird jedoch bestimmt versichert, dass von einer Änderung des bisherigen Einteilungssystems (für die Infanterie) nach Bezirken für dieses Jahr schon deshalb keine Rede sein könne, weil es hiezu absolut an Zeit mangle und dass auch in Zukunft eine solche Massregel nicht in Anwendung kommen dürfte. Dieselbe wäre vom sanitären Standpunkte aus geradezu ein Fehler, welcher eben durch die jetzt gebräuchliche Gruppierung der Provinz-Kontingente vermieden wird. Würde man beispielsweise aus der Vendé kommende Rekruten in derselben Weise an den Dienst gewöhnen wie diejenigen aus den östlichen Departements, so hätte das, wie gesagt wird, sicher eine Verdoppelung der Sterblichkeit bei den ersteren zur Folge. Die Abrichtung und Gewöhnung an den Dienst müssen dem Kontingente angepasst werden, weshalb dieses nicht aus zu verschiedenartigen Elementen bestehen darf. Am Regiments-Kommandanten liegt es, die geeignetste Weise hiefür zu suchen und zu bestimmen. Jeder Franzose, aus welcher Gegend immer er herstamme, kann, wenn er von der Assent-Kommission tauglich befunden wurde. einen guten Infanteristen abgeben. Nur muss sich die Ausbildung nach Temperameuten oder, besser gesagt, nach dem ethnographischen Charakter richten, und während die einen schon in wenigen Wochen tüchtige In-